

Arbeitsordnung der Agenda 21 in Herzogenaurach

(Beschluss des Stadtrats vom 29. September 2010)

§ 1 Aufgaben und Organisation

- (1) Zur Vorbereitung, Beratung und Begleitung von Entscheidungen im Sinne der Agenda 21, des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für das 21. Jahrhundert, wird in Herzogenaurach ein Agenda-Prozess durchgeführt. Der Prozess stellt eine offene Bürgerplattform dar, die den Grundsätzen der Bürgerbeteiligung an den Planungen und Entscheidungen der Kommune gemäß Kapitel 28 der Agenda 21 Rechnung trägt.
- (2) Die inhaltliche Arbeit erfolgt in einem Beirat, Arbeitskreisen und Projektgruppen.
- (3) Für die organisatorische Abwicklung des Agenda-Prozesses ist der Beauftragte für den Umweltschutz der Stadt Herzogenaurach zuständig.

§ 2 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Die Arbeitskreise und Projektgruppen der Kommunalen Agenda 21 erarbeiten Handlungsalternativen und Entscheidungsvorschläge zur Umsetzung der Ziele der Agenda 21 auf kommunaler Ebene. Soweit es in ihren Möglichkeiten steht, setzen sie in Absprache mit dem Beirat die beschlossenen Maßnahmen ganz oder teilweise um. Die Projektgruppen sind zeitlich auf die Dauer des Projektverlaufs begrenzt.
- (2) Aus der Mitte jedes Arbeitskreises sind alle 2 Jahre ein(e) Sprecher(in) und ein(e) Vertreter(in) zu wählen, die den Arbeitskreis nach außen vertreten.
- (3) Aus der Mitte jedes Arbeitskreises und jeder Projektgruppe wird ein Mitglied bestimmt, das den Arbeitskreis oder die Projektgruppe im Beirat vertritt. Der/die Vertreter/in des Arbeitskreises im Beirat kann gleichzeitig Sprecher/in des Arbeitskreises sein.
- (4) Die Arbeitskreise und Projektgruppen sind grundsätzlich jederzeit offen für die Mitarbeit engagierter Bürgerinnen und Bürger.
- (5) Die Arbeitskreise und Projektgruppen legen den Sitzungsrhythmus selbständig fest.

§ 3 Agenda-Beirat

- (1) Der Beirat bietet als Zusammenkunft von Vertretern(innen) aller Arbeitskreise sowie weiterer am Prozess Beteiligter Raum für die Information und Diskussion der Arbeitsergebnisse, Maßnahmen und Empfehlungen der Arbeitskreise.
- (2) Die Aufgaben des Agenda-Beirates sind:
 - Arbeitskreise und Projektgruppen beraten und vernetzen
 - die Anbindung des Agenda-Prozesses an den Stadtrat und die Verwaltung gewährleisten (Anträge vorbereiten, weiterleiten, Rückmeldungen aus dem Stadtrat aufnehmen und an die Arbeitskreise und Projektgruppen weitergeben)
 - Maßnahmen und Aktionen, die den Rahmen der Entscheidungsbefugnis eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe sprengen, abwägen und freigeben bzw. zurückstellen
 - Projektvorschläge auf die Ziele der Agenda 21 hin zu überprüfen und Projektstatus zu erteilen oder abzulehnen
 - Kontakte zu Institutionen bzw. einflussreichen Personen herstellen
 - Leitbilder erarbeiten und durchführen
 - umfassende Öffentlichkeitsarbeit sicherstellen
 - den effizienten Fortgang des Prozesses überwachen und ggf. steuernd eingreifen
- (3) Abstimmungsberechtigte Mitglieder des Beirats sind
 - ein Mitglied jedes Arbeitskreises und jeder Projektgruppe
 - der Erste Bürgermeister oder der(die) Vertreter(in) im Amt
 - ein(e) Vertreter(in) jeder StadtratsfraktionBeratend wirken mit
 - ein(e) Vertreter(in) der StadtverwaltungBei Bedarf werden Vertreter(innen) wichtiger gesellschaftlicher Institutionen beratend zu den Beiratssitzungen hinzugezogen.
- (4) Aus der Mitte des Beirats sind alle 3 Jahre ein(e) Sprecher(in) und ein(e) Vertreter(in) zu wählen, die die Arbeit der Arbeitskreise koordinieren und die Anliegen der Konsultation zwischen Bürger und Verwaltung im Agenda-Prozess sicherstellen.
- (5) Der Beirat wird mindestens vier Mal im Jahr einberufen. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf kann Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
- (6) Die Leitung der Beiratssitzung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister oder den Vertreter/die Vertreterin im Amt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Beschluss des Stadtrats in Kraft.